

### **Art. 3 Art der Förderung**

(1) Die Studienförderung erfolgt durch die Aufnahme in ein studienbegleitendes Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 6.

(2) <sup>1</sup>In der Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden Stipendien zur Durchführung einer Promotion oder eines wissenschaftlichen Vorhabens nach erfolgreichem Abschluss einer Promotion gewährt.

<sup>2</sup>Promotion oder wissenschaftliches Vorhaben müssen an einer im Freistaat Bayern gelegenen Hochschule oder Forschungsinstitution durchgeführt und in ein Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 8 integriert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Förderleistungen erfolgen unabhängig von bestehenden Unterhaltsverpflichtungen Dritter. <sup>2</sup>Das Einkommen der Geförderten wird bei allen Geldleistungen angemessen berücksichtigt.